

1. Im Ladengebiet sind die der Versorgung der Umgebung dienenden Läden, nicht störenden Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe zulässig.
2. Die Festsetzung der Flächen für Stellplätze schließt bei Bedarf weitere benötigte Stellplätze nicht aus, die auf diesen Flächen nicht untergebracht werden können.
3. Innerhalb der Fläche ABCDA sind bauliche Anlagen für 2 Stellplatzebenen -die obere Ebene ohne Schutzdach- zulässig. Die Höhe der oberen Ebene darf 50,4 m über NN nicht überschreiten.
4. Innerhalb der Fläche EFGHIKLE, die als nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten ist, sind bauliche Anlagen für eine unterirdische Stellplatzebene zulässig.
5. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
6. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wege, Zufahrten, Stellplätze Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen, Werbeanlagen sind unzulässig.
7. Die durch den Bebauungsplan XIV-14 vom 10. Juli 1957 festgesetzte Straßenbegrenzungslinie zwischen den Punkten M, N, O wird aufgehoben.